



SCHWARZ AUF WEISS!

Die Steuerreform 2009

Rot braucht Kontrolle.
DIE SCHWARZEN.

Die Steuerreform 2009

Herausgeber:

ÖAAB Wien, AK-Fraktion
Laudongasse16, A-1080 Wien

Tel.: 401 43-230, Fax: 401 43-350

E-Mail: akwahl09@oeaab.at

Internet: www.akwahl09.at

Verleger:

ARB MEDIA
Laudongasse16, A-1080 Wien

Cover:

The White House
Hollandstraße 9
A-1020 Wien

Satz, Layout:

Mario Brandl

Druck:

Druckerei Ing. Christian Janetschek
Gußhausstraße 24-26
A-1040 Wien

Bilder:

MEV Verlag



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Familien leisten einen wertvollen Anteil am Wohlstand unserer Gesellschaft. Daher ist es wichtig und sinnvoll, Kinder auch im Steuersystem zu berücksichtigen, damit Familien mit Kindern weniger Steuern bezahlen. Die Steuerentlastung, die mit 1.1.2009 rückwirkend in Kraft tritt, erfüllt genau diese Anforderungen und entlastet zusätzlich durch Senkung der Steuersätze und Anhebung der Tarifstufen.

Nach der Steuerreform des Jahres 1988 kommt endlich wieder mehr als 90% der Steuerentlastung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugute. Das stärkt in hohem Maße die Kaufkraft und die Wirtschaft, was wiederum Arbeitsplätze sichert.

Lesen Sie auf den folgenden Seiten, was Ihnen die Steuerreform 2009 bringt!

Ihre

Gabriele Tamandl

Gabriele Tamandl ist Diplom-Steuersachbearbeiterin und seit 2003 Abgeordnete zum Nationalrat.

Die Schwerpunkte des Familienpaketes

- ▶ Direkter Zuschuss durch die **Erhöhung des Kinderabsetzbetrages auf 700 Euro** pro Jahr
- ▶ **13. Familienbeihilfe** - bereits ab November 2008
- ▶ **Erhöhung des Unterhaltsabsetzbetrages**
- ▶ **Kinderabsetzbetrag in der Höhe von 220 Euro** pro Kind und Jahr für Alleinverdiener/innen und Alleinerzieher/innen. Bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile je 132 Euro pro Kind und Jahr – dies gilt auch für alimentationspflichtige Elternteile
- ▶ **Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten** in der Höhe von 2.300 Euro pro Kind und Jahr für Kinder bis zum 10. Lebensjahr als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt – gilt auch für alimentationspflichtige Elternteile, wenn sie die Kinderbetreuung zahlen
- ▶ **Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 500 Euro** pro Kind und Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei

Weiters werden Spenden für humanitäre Zwecke, Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe, bis zu 10% des jährlichen Einkommens absetzbar. Die Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages wird von derzeit 100 Euro auf 200 Euro angehoben.

Für Selbstständige wird der Freibetrag für investierte Gewinne ab 1.1.2010 von 10 auf 13% erhöht. Für Gewinne bis 30.000 Euro herrschen keine Investitionsbedingungen. Diese Maßnahme betrifft auch atypische Beschäftigte wie freie Dienstnehmer oder neue Selbstständige, damit diese, so wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 1/6 ihres jährlichen Einkommens mit nur 6% versteuern (13. und 14. Gehalt).

Die arbeitsrechtliche Gleichstellung der atypisch Beschäftigten muss weiterhin Ziel sein.

Von der **Steuerentlastung** ab 1.1.2009 **profitieren** vor allem **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Kindern**

Die Entlastung von Familien, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird die Kaufkraft deutlich heben und die Konjunktur ankurbeln. Es ist zu hoffen, dass dadurch eine merkbare Entspannung des Arbeitsmarktes erfolgt.

Die Tarifsenkung (2,3 Mrd.) und das Familienpaket (700 Mio.) entlasten Familien mit Kindern in Höhe von bis zu einem Monatsgehalt (»15. Monatsgehalt«)!

Rückwirkend mit dem 1. Jänner 2009 soll die Steuerreform in Kraft treten. Die Beschlussfassung findet am 11. März 2009 statt, sodass spätestens mit der April-Lohnverrechnung die Lohnsteueraufrollung vorgenommen werden kann.

Die Entlastung setzt sich aus zwei großen Bereichen zusammen: **der Lohn- und Einkommensteuertarifsenkung und dem Familienpaket**. Die durchschnittliche Entlastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – speziell für Familien – wird in etwa die Höhe eines Monatsgehalts betragen.

Dank Tarifsenkung und Familienpaket werden vor allem Familien mit Kindern von der Steuerreform 2009 profitieren



Mittelstand wird durch Lohn- und Einkommenssteuertarifsenkung entlastet

Niedrige Steuersätze für alle, die Steuern zahlen. Der Mittelstand, alle Steuerpflichtigen die Steuern bezahlen, profitiert durch die Reduzierung der Steuersätze und die Anhebung der Tarifstufen.

Die neuen Tarifstufen sind:

- 0%** Bis 11.000 Euro (bisher 10.000,00 Euro).
2.700.000 Steuerpflichtige zahlen keine Steuer mehr (bisher 2.540.000,00)
- 20,44%** Bis 25.000 Euro (bisher 25.000 Euro bei 23%).
Grenzsteuersatz 36,5% (bisher 38,33%),
2.400.000 Steuerpflichtige (bisher 2.580.000)
- 33,73%** Bis 60.000 Euro (bisher 51.000 Euro bei 33,5%).
Grenzsteuersatz 43,21% (bisher 43,6%),
1.235.000 Steuerpflichtige (bisher 1.145.000)
- 50%** Ab 60.000 Euro.
200.000 Steuerpflichtige (bisher 270.000)

Bisher zahlte man bereits für Einkommen bis 10.000 Euro keine Steuern. **Diese Grenze wird** (rückwirkend mit 1.1.2009) **auf 11.000 Euro angehoben.**

Die Anhebung der 0% - Stufe von 10.000 auf 11.000 Euro bedeutet für die Bruttogehälter, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbstständige, Pensionistinnen und Pensionisten künftig erst ab folgender Höhe Steuern zahlen:

- ▶ **Bis 17.024 Euro brutto jährlich (14 x)**
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (bisher 15.770 Euro), das sind 1.216 Euro brutto/Monat
- ▶ **Bis 12.713 Euro Gewinn jährlich**
für Selbstständige (bisher 10.060 Euro)
- ▶ **Bis 14.770 Euro brutto jährlich (14 x)**
für Pensionisten (bisher 13.500 Euro), das sind 1.055 Euro brutto/Monat. Damit fallen 80.000 Pensionisten aus der Steuerpflicht heraus.

Durch die Lohn- und Einkommensteuertarifsenkung ersparen sich steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Abgaben in Höhe von etwa 500 Euro (bei 1.200 Euro brutto/Monat – inklusive der Senkung des Arbeitslosenbeitrages ab 1. Juli 2008) bis 1.350 Euro (ab 5.800 Euro brutto/Monat) jährlich.



Durch die Steuerreform 2009 zahlen Pensionisten mit einem Jahreseinkommen von bis zu 14.770 Euro keine Steuern mehr

Wieviel kostet die Steuerreform?

Erste Etappe 2008

Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge im Niedriglohnbereich	300 Mio.
Einführung der 13. Familienbeihilfe (Auszahlung + bereits im November 2008)	250 Mio.
Gesamtvolumen erste Etappe	550 Mio.

Zweite Etappe 2009

Tarifentlastung.	2.300 Mio.
Familienpaket	510 Mio.
Erhöhung des Kinderabsetzbetrages	165 Mio.
Erhöhung des Unterhaltsabsetzbetrages	7 Mio.
Einführung eines Kinderfreibetrages	167 Mio.
Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten	163 Mio.
Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss	8 Mio.
Absetzbarkeit von Spenden	100 Mio.
Erhöhung des Absetzbetrages des Kirchenbeitrages von 100 auf 200 Euro	30 Mio.
Abschaffung steuerlicher Begünstigungen von Stock-Options	- 30 Mio.
Gesamtvolumen zweite Etappe	2.910 Mio.

Dritte Etappe 2010

Unternehmerpaket	150 Mio.
Gesamtvolumen dritte Etappe	150 Mio.

Gesamtkosten Steuerentlastung

Gesamtvolumen erste bis dritte Etappe	3.610 Mio.
--	-------------------

Die wichtigsten Punkte des Familienpaketes im Detail

- ▶ **Erhöhung des Kinderabsetzbetrages um 90 Euro auf 700 Euro pro Jahr.** Der Kinderabsetzbetrag wird mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und von 50,90 auf 58,40 Euro monatlich erhöht.
- ▶ **Unterhaltsabsetzbetrag wird erhöht.** Der Unterhaltsabsetzbetrag, der zusteht wenn Alimentationszahlungen geleistet werden, wird für das 1. Kind von 25,50 auf 29,20 Euro, für das 2. Kind von 38,20 auf 43,80 Euro und ab dem 3. Kind von 50,90 auf 58,40 Euro erhöht. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird von der Lohn- bzw. Einkommensteuer in Abzug gebracht und kann auf dem Veranlagungswege in Anspruch genommen werden.
- ▶ **Einführung eines Kinderfreibetrages in der Höhe von 220 Euro jährlich pro Kind und Jahr.** Für Alleinerziehende und Alleinverdienende steht pro Kind und Jahr ein Freibetrag in Höhe von 220 Euro zu. Wenn beide Elternteile erwerbstätig sind, können beide Steuerpflichtige einen Freibetrag pro Kind und Jahr im Betrag von 132 Euro vom steuerfreien Einkommen in Abzug bringen. Der Freibetrag in Höhe von 132 Euro kann auch geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht.
- ▶ **Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten bis zu 2.300 Euro jährlich als außergewöhnliche Belastung.** Für Kinder, die zu Beginn des Veranlagungsjahres (1.1.) das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Kosten für Kinderbetreuung bis maximal 2.300 Euro pro Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. Jener Elternteil, der die Kosten tatsächlich trägt, kann diese auch absetzen, also auch unterhaltspflichtige Elternteile (z.B. geschiedene Väter). Dies gilt dann, wenn die Kinderbetreuung durch institutionelle Kinderbetreuung wie Kindergärten, -krippen und Kindertagesheime oder pädagogisch qualifizierte Personen (z.B. ausgebildete Tagesmütter) erfolgt. Haushaltszugehörige Angehörige sind davon ausgeschlossen.

- ▶ **Arbeitgeberzuschüsse zur Kinderbetreuung bis zu 500 Euro pro Kind und Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei.** Unternehmen können ihren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern (unter der Voraussetzung, dass der Elternteil Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat) 500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei für Kinderbetreuungskosten unter der Bedingung zukommen lassen, dass das Kind zu Beginn des Veranlagungsjahres (1.1.) das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der steuerfreie Kostenzuschuss kann von der/dem Steuerpflichtigen nicht als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Wenn jemand zwei Dienstverhältnisse hat, dann darf der Zuschuss nur einmal 500 Euro betragen.

Beispiele zur Steuerreform 2009

Beispiel 1

Der Arbeitgeber zahlt seiner Arbeitnehmerin Frau Kurz, die Alleinerzieherin ist, im Kalenderjahr 2009

- ▶ für die 5-jährige Tochter Sabine einen Zuschuss zum Kindergarten von 600 Euro
- ▶ Ihren 8-jährigen Sohn Stefan einen Zuschuss zum Hort von 500 Euro und
- ▶ einen Zuschuss von 1.000 Euro für die 12-jährige Tochter Marlies.

LÖSUNG:

- ▶ Insgesamt sind pro Kind und pro Kalenderjahr nur bis 500 Euro begünstigt. 1.000 Euro sind steuer- und sozialabgabenfrei. 1.100 Euro sind steuer- und sozialabgabenpflichtig.
- ▶ Der Arbeitgeber wendet insgesamt 2.100 Euro an Zuschüssen auf, die bei ihm eine Betriebsausgabe darstellen.
- ▶ Soweit ein Zuschuss steuerfrei ist, kommt die Berücksichtigung, der dadurch abgedeckten Kosten als außergewöhnliche Belastung nicht in Betracht.

Beispiel 2

Familie, 2 Kinder 5 und 10 Jahre Vater: 2.000 € , Mutter: 1.500 €	Entlastung
Tarifentlastung + Kinderfreibetrag	1.179,88 €
Kinderabsetzbetrag	178,20 €
13. Familienbeihilfe	270,80 €
Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten 4.600 €	1.679,00 €
Arbeitgeber bezahlt 500 € für Kinderbetr.	182,50 €
Spenden an »Licht ins Dunkel« 200 €	73,00 €
Summe	3.563,38 €

Beispiel 3

Familie, 2 Kinder 5 und 10 Jahre Vater: 2.500 €, Alleinverdiener	Entlastung
Tarifentlastung + Kinderfreibetrag	789,36 €
Erhöhung Kinderabsetzbetrag	178,20 €
13. Familienbeihilfe	270,80 €
Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten 4.600 €	1.679,00 €
Arbeitgeber bezahlt 500 € für Kinderbetr.	182,50 €
Spenden an »Licht ins Dunkel« 200 €	73,00 €
Summe	3.172,86 €

Beispiel 4

Familie, 3 Kinder 5, 18 und 21 Jahre Vater: 4.000 €, Alleinverdiener	Entlastung
Tarifentlastung + Kinderfreibetrag5	979,19 €
Erhöhung Kinderabsetzbetrag	276,30 €
13. Familienbeihilfe	396,30 €
Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten 2.000 €	864,00 €
Arbeitgeber bezahlt 500 € für Kinderbetr.	216,00 €
Spenden an »World Vision« 360 €	155,52 €
Summe	2.878,31 €

Beispiel 5

Familie, 2 Kinder 5 und 10 Jahre Mutter: 1.500 €, Alleinerzieherin	Entlastung
Tarifentlastung + Kinderfreibetrag	609,12 €
Erhöhung Kinderabsetzbetrag	178,20 €
13. Familienbeihilfe	270,80 €
Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten 2.000,- €	876,00 €
Arbeitgeber bezahlt 500,- € für Kinderbetr.	182,50 €
Spenden an »Licht ins Dunkel« 100,- €	28,00 €
Summe	2.144,62 €

Beispiel 6

Familie, 3 Kinder 9, 18 und 22 Jahre Pensionist: 2.500 €, Alleinverdiener	Entlastung
Tarifentlastung + Kinderfreibetrag	938,24 €
Erhöhung Kinderabsetzbetrag	267,30 €
13. Familienbeihilfe	396,30 €
Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten 2.000 €	1.080,00 €
Spenden an »Licht ins Dunkel« 100 €	28,00 €
Summe	2.144,62 €

Beispiel 7

Familie, 2 Kinder 5 und 15 Jahre Vater: 2.000 €, Mutter: 2.500 €	Entlastung
Tarifentlastung + Kinderfreibetrag	1.360,12 €
Erhöhung Kinderabsetzbetrag	178,20 €
13. Familienbeihilfe	265,40 €
Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten 2.300 €	839,50 €
Arbeitgeber bezahlt 500 € für Kinderbetr.	182,50 €
Spenden an »Licht ins Dunkel« 200 €	72,00 €
Summe	2.898,72 €

Steuerreform 2009: Absetzbarkeit von Spenden für »mildtätige Zwecke«

- ▶ **Alle Organisationen, die** – unabhängig von ihrer Rechtsform – **mildtätige Zwecke, Entwicklungszusammenarbeit oder Katastrophenhilfe erbringen sind begünstigt**, wenn sie länger als 3 Jahre bestehen
- ▶ **Höhe der Spenden:** 10% der Einkünfte bzw. 10% des Vorjahresgewinnes bei Selbstständigen
- ▶ **Befristung des Gesetzes auf zwei Jahre** und Nachweis, dass es zu Mehrspenden gekommen ist
- ▶ Organisationen müssen nach Inkrafttreten des Gesetzes einen **Antrag beim FA 1/23** stellen – erhalten einen Bescheid – und werden in die Spendenliste aufgenommen. Sie müssen jährlich einen WP-Bericht an das Finanzamt übermitteln

Kontrolle: Die Organisationen melden an das Finanzamt den Namen, SV-Nr. und Betrag des Spenders. Die Spende wird damit automatisch bei der Veranlagung in richtiger Höhe berücksichtigt



Helfen zahlt sich doppelt aus: Spenden für mildtätige Zwecke und Entwicklungszusammenarbeit sind ab 1.1. 2009 von der Steuer absetzbar

Was sich sonst noch ändert

Anhebung der steuerlichen Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages ab 1.1.2009

Der Maximalbetrag bei der steuerlichen Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages wird ab 1.1.2009 von 100 auf 200 Euro angehoben.

Stock-Options

Abschaffung der steuerlichen Begünstigung für Stock-Options ab 1.4.2009

Gewinnfreibetrag für Selbstständige ab 1.1.2010

Für einkommensteuerpflichtige Selbstständige (auch für freie DienstnehmerInnen und »neue Selbstständige«, etc.) wird ab 1.1.2010 der Freibetrag für investierte Gewinne von 10 auf 13% erhöht und auf alle betrieblichen Einkunfts- und Gewinnermittlungsarten ausgeweitet. Im Interesse der kleinen und mittleren Einkommen entfällt für Gewinne bis 30.000 Euro die Investitionsbedingung. Darüberhinaus kann der Gewinnfreibetrag bis max. 100.000 Euro unter der Voraussetzung der Investition in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter oder Wertpapiere mit einer Nutzungsdauer bzw. Behalterfrist von mindestens vier Jahren in Anspruch genommen werden.

Im Gegenzug dazu wird die begünstigte Besteuerung für nichtentnommene Gewinne mit 1.1.2010 abgeschafft.

Familien mit
Kindern ersparen
sich **durchschnitt-
lich 2.500 Euro
pro Jahr**

“

Nach der Steuerreform
des Jahres 1988 kommt
endlich wieder **mehr als 90%**
der Steuerentlastung
Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern zugute.